

# WICHTIGE INFORMATIONEN ZU DEN RADIO- UND FERNSEHGEBÜHREN IN DER SCHWEIZ

## **Wozu dienen die Radio- und Fernsehgebühren?**

Mit den Radio- und Fernsehgebühren leisten Sie einen wichtigen Beitrag an den Service public von Radio und Fernsehen in der Schweiz. Sie ermöglichen damit gleichwertige Programmangebote der SRG SSR in der deutschen, französischen und italienischen Schweiz sowie Sendungen in Rätoromanisch.

Der Auftrag der SRG SSR umfasst u.a. Information, Meinungsbildung, Kultur und Unterhaltung. Private Radio- und Fernsehveranstalter in allen Sprachregionen erhalten ebenfalls einen Teil der Gebühren für ihre regionalen und lokalen Programmangebote.

## **Melde- und Gebührenpflicht**

Wer ein Gerät hat, mit dem sich Radio hören oder fernsehen lässt, ist verpflichtet, sich anzumelden und die Gebühren zu bezahlen. Dies gilt unabhängig davon, wie häufig die Programme genutzt werden. Egal mit welchen Geräten und über welchen Vertriebskanal (Kabelnetz, Telefonnetz, Satellit).

Es können beliebig viele Personen des Haushalts Sendungen hören und sehen. Im Haushalt inbegriffen ist auch die Ferienwohnung. Wenn Sie die Ferienwohnung jedoch vermieten, ist diese separat anzumelden.

## **Selbstverantwortung**

Jede Person und jedes Unternehmen ist selber dafür verantwortlich, sich anzumelden, Adressänderungen mitzuteilen oder sich abzumelden. Es ist wichtig, dies rechtzeitig zu tun. Gemäss Gesetz sind die Radio- und Fernsehgebühren für bis zu fünf Jahre nachzuzahlen. Es sind zudem Bussen bis CHF 5 000.– möglich.

## **Empfangsgeräte**

Als Empfangsgeräte gelten insbesondere:

- Radio (inkl. Autoradio), Handy mit Radioempfang, Computer (inkl. Tablet) mit Internetzugang
- Fernseher, Handy mit Fernsehempfang; Computer (inkl. Tablet) mit Internetzugang, falls Sie über ein Konto (auch kostenlos) bei einem Anbieter von Internetfernsehen verfügen.

## **Separate Kosten für den Vertriebskanal**

Die Radio- und Fernsehprogramme werden Ihnen auf unterschiedlichem Weg ins Haus geliefert. Zum Beispiel über das Kabelnetz, das Telefonnetz oder via Satellit. Beim entsprechenden Anbieter haben Sie ein Abonnement abgeschlossen. Oder Sie bezahlen die Dienstleistung mit den Mietnebenkosten. Diese Ausgaben entstehen unabhängig von den Radio- und Fernsehgebühren und werden Ihnen vom Anbieter bzw. vom Vermieter in Rechnung gestellt.

## **Wohnsitz im Ausland**

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben und sich innerhalb eines Kalenderjahres höchstens drei Monate in der Schweiz aufhalten, sind Sie von der Melde- und Gebührenpflicht befreit.

## **Unternehmen**

Alle Unternehmen, welche entsprechende Programme empfangen können, leisten einen Gebührenbeitrag. Man unterscheidet bei Unternehmen zwischen gewerblichem oder kommerziellem Empfang. Ausserdem fallen Urheberrechtsentschädigungen an, die Billag im Auftrag der SUISA erhebt.

## **Rechtliche Grundlagen**

Das Radio- und Fernsehgesetz (aRTVG i.V.m. Art. 109b Abs.2 RTVG), Art. 68 – 70; Art. 101 und die Radio- und Fernsehverordnung (aRTVG i.V.m. Art. 109b Abs.2 RTVG), Art. 57 – 67; Art. 82 bilden die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Radio- und Fernsehgebühren.

## **Gebührenübersicht**

Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren fest. Dabei berücksichtigt er den Finanzbedarf der Programmveranstalter.

	DREIMONATLICH	JÄHRLICH
RADIOEMPfang	CHF 41.25	CHF 165.00
FERNSEHempfang	CHF 71.50	CHF 286.10
RADIO- + FERNSEHempfang	CHF 112.75	CHF 451.10

Beträge kaufmännisch gerundet

## **Rechnungsstellung**

Wir stellen die Radio- und Fernsehgebühren einmal pro Jahr in Rechnung. Auf Wunsch können Sie auch alle drei Monate bezahlen. Bei der dreimonatlichen Zahlung fällt ein Zuschlag von zwei Franken pro Rechnung an. Dieser entfällt, wenn Sie die Rechnungen via Debit Direct, Lastschriftverfahren oder E-Rechnung bezahlen.

## **Über Billag**

Die Billag AG ist ein privates Unternehmen (100%-Tochter von Swisscom) mit Sitz in Freiburg und wurde 1997 gegründet.

Im Auftrag des Bundes erfüllen wir zwei Hauptaufgaben:

- Informieren der Bevölkerung über die Radio- und Fernsehgebühren
- Erheben der Radio- und Fernsehgebühren (inkl. Mahnung und Betreibung)

Wir überweisen die eingenommenen Gebühren an die SRG SSR bzw. an das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), welches für die Verteilung an die privaten Radio- und Fernsehveranstalter zuständig ist. Billag ist als Auftragnehmerin des Bundes ausführende Instanz und hat somit keinen Einfluss auf die Höhe der Gebühren oder die rechtlichen Grundlagen.



[billag.ch/anmelden](https://www.billag.ch/anmelden)